

ERLÄUTERUNGEN DES VERWALTUNGSRATES ZUR REVISION DER STATUTEN

A. ÜBERBLICK UND ERLÄUTERUNGEN ZU DEN STATUTENANPASSUNGEN

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament eine umfassende Revision des Aktienrechts (die «Aktienrechtsrevision») beschlossen. Die Aktienrechtsrevision hat das Ziel, die Corporate Governance zu verbessern, das Aktienrecht generell zu modernisieren und die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) auf Gesetzesstufe umzusetzen. Die meisten Bestimmungen des neuen Rechts sind – vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen – am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Schweizerische Aktiengesellschaften sind dazu verpflichtet, ihre Statuten innert zwei Jahren an das neue Recht anzupassen.

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anlässlich der Generalversammlung 2023 anzupassen und vom neuen Recht zwingend vorgeschriebene Änderungen umzusetzen. Zudem möchte er vom unter neuem Recht gewährten Gestaltungsspielraum Gebrauch machen und die Statuten auch anderweitig im Einklang mit den in der Schweiz geltenden Marktstandards betreffend eine gute Corporate Governance überarbeiten.

Die beantragten Statutenanpassungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 4.1 bis 4.5) zur Abstimmung vorgelegt. Die beantragten Statutenanpassungen werden im Folgenden für jedes Traktandum separat erläutert. Eine Gegenüberstellung der bestehenden Fassung und der vom Verwaltungsrat beantragten Fassung finden Sie in Abschnitt B. Nachstehende Verweise auf Statutenbestimmungen beziehen sich auf die Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Form.

1

Traktandum 4.1: Zweck (Artikel 2 Abs. 1 und 3)

Holcim setzt sich für zukunftsfähige Lösungen und umweltverträgliches Bauen ein. Einerseits, weil Holcim überzeugt ist, als Unternehmen langfristig nur erfolgreich sein zu können, wenn Ökologie und Ökonomie in Einklang gebracht werden. Andererseits, weil Holcim seine gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und Herausforderungen wie Klimawandel und Ressourcenknappheit angehen will. Im Zentrum stehen dabei die Entwicklung nachhaltiger Produkte, die Schonung natürlicher Ressourcen und das Schliessen von Stoffkreisläufen. Um dieses Commitment von Holcim gegenüber zukunftsfähigen und nachhaltigen Lösungen auch in den Statuten zu verankern, schlägt der Verwaltungsrat eine entsprechende Ergänzung des Zweckartikels vor (Artikel 2 Abs. 3). Bei dieser Gelegenheit soll auch gleich Artikel 2 Abs. 1 präzisiert werden.

2

Traktandum 4.2: Aktien und Kapitalstruktur (Artikel 3 Abs. 3, Artikel 3^{bis}, Artikel 4 Abs. 1 und 3, Artikel 5 Abs. 1 und 5)

Unter neuem Recht ist für den Beschluss der Generalversammlung, Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt umzuwandeln, keine statutarische Grundlage mehr erforderlich. Aus diesem Grund kann Artikel 3 Abs. 3 der bestehenden Fassung ersatzlos gestrichen werden.

Um die Statuten an den überarbeiteten Gesetzeswortlaut anzugleichen und um den Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Form der Ausgabe von Aktien durch die Statuten nicht unnötig einzuschränken, beantragt der Verwaltungsrat eine Anpassung von Artikel 4 Abs. 1. In den Statuten soll zudem klargestellt werden, dass Aktionärinnen und Aktionäre kein Recht auf die Ausgabe eines gedruckten Wertpapiers haben (Artikel 4 Abs. 3). Aktionärinnen und Aktionäre können aber jederzeit eine Bescheinigung über die von ihnen gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Im Übrigen sollen die Statuten klarstellen, dass Aktionärinnen und Aktionäre und andere im Aktienregister eingetragene Personen dem Aktienbuchführer Änderungen ihrer Kontaktdaten mitteilen müssen und dass Mitteilungen der Gesellschaft als rechtsgültig zugestellt gelten, wenn sie an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten versendet werden (Artikel 5 Abs. 1). Diese neue Bestimmung dient der Klarheit und der Rechtssicherheit.

Schliesslich beantragt der Verwaltungsrat zwei redaktionelle Bereinigungen und Klarstellungen in den Statuten (siehe Artikel 3^{bis} und Artikel 5 Abs. 5).

3

Traktandum 4.3:

Generalversammlung und Revisionsstelle (Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 12a, Artikel 13, Artikel 22 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 1 und 3, Artikel 30, Artikel 31)

Die Befugnisse der Generalversammlung wurden unter dem neuen Recht erweitert. Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 8 Abs. 2 entsprechend anzupassen und an den Wortlaut des neuen Rechts anzugleichen.

Das neue Recht stärkt die Minderheitsrechte von Aktionärinnen und Aktionären. So wurde der Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Weiter hält das neue Recht nun ausdrücklich fest, dass Aktionärinnen und Aktionäre unter den gleichen Voraussetzungen wie für das Traktandierungsrecht die Aufnahme eines Antrags zu einem Traktandum in die Einladung zur Generalversammlung verlangen können. Schliesslich müssen Publikumsgesellschaften die Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären an der Generalversammlung durch einen Dritten zulassen, sie können die Vertretung nicht mehr auf eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär beschränken. Diese Neuerungen sind durch Änderungen von Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 2 und 3 in den Statuten nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der Zulassung elektronischer Kommunikationsmittel wurde das Aktienrecht liberalisiert. Gesellschaften können fortan auf elektronischem Weg mit ihren Aktionärinnen und Aktionären kommunizieren, Mitteilungen machen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Holcim möchte von dieser neuen Flexibilität Gebrauch machen, weshalb die Statuten angepasst werden müssen. Die beantragten Änderungen in den Artikeln 12 Abs. 1, 3 und 4 sowie Artikel 31 stehen vor diesem Hintergrund.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt der Einberufung einer Generalversammlung wurden angepasst. Das führt zu Änderungen in Artikel 12 Abs. 2.

Unter dem neuen Recht können Gesellschaften ihre Generalversammlungen an verschiedenen Orten oder als hybride Veranstaltungen (das heisst, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben können) durchführen. In den Statuten sollen die eigentlich schon von Gesetzes wegen bestehenden Möglichkeiten zwecks Transparenz ausdrücklich wiederholt werden (Artikel 12a Abs. 1 und 2). Zudem wird es nach neuem Recht zulässig sein, eine Generalversammlung als rein virtuelle Veranstaltung ohne physischen Tagungsort durchzuführen, wenn die Statuten dies vorsehen. Selbst wenn der Verwaltungsrat derzeit nicht beabsichtigt, Generalversammlungen als virtuelle Veranstaltungen abzuhalten, so erscheint es ihm mit Blick auf künftige Entwicklungen – auch mit Blick auf die Covid-19 Pandemie – sinnvoll, die entsprechende

Grundlage in den Statuten zu schaffen (Artikel 12a Abs. 3). Sollte sich der Verwaltungsrat dereinst dazu entschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, ist er von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Aktionärinnen und Aktionäre alle ihre Rechte (insbesondere das Rede- und Auskunftsrecht sowie die Möglichkeit zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts) auf elektronischem Weg unmittelbar an der Generalversammlung selbst ausüben können.

Publikumsgesellschaften sind unter neuem Recht dazu verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach einer Generalversammlung die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der exakten Abstimmungsergebnisse elektronisch zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können Aktionärinnen und Aktionäre nach neuem Recht verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach einer Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird. Diese gesetzlichen Anforderungen sollen in den Statuten verankert werden (Artikel 13 Abs. 6).

Schliesslich sollen die Statuten in redaktioneller Hinsicht überarbeitet und an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst werden (siehe die Änderungen in Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 4, Artikel 22 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 1 und 3 und Artikel 30) und das aus früheren Jahren bekannte Abstimmungsverfahren bei Holcim reflektieren (siehe die Änderungen in Artikel 13 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7).

4 **Traktandum 4.4:** **Vinkulierung und Beschlussfassung in der Generalversammlung** **(Artikel 5 Abs. 3 und 4, Artikel 10 Abs. 2)**

Damit die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung reduziert werden kann, beantragt der Verwaltungsrat, den neu im Gesetz vorgesehenen Vinkulierungsgrund von Artikel 685d Abs. 2 OR in die Statuten aufzunehmen (Artikel. 5 Abs. 3 und 4).

Im Übrigen soll Artikel 10 Abs. 2 in redaktioneller Hinsicht überarbeitet und in Einklang mit dem geänderten Gesetzeswortlaut gebracht werden.

5

Traktandum 4.5: Verwaltungsrat und Vergütungen (Artikel 16 Abs. 1, 3 und 4, Artikel 17 Abs. 2 und 4, Artikel 24, Artikel 26 Abs. 3, Artikel 27 Abs. 4)

Die konsequente Liberalisierung des Aktienrechts hinsichtlich der Zulassung elektronischer Kommunikationsmittel führt auch zu Änderungen in den Statuten in Bezug auf die Organisation des Verwaltungsrates (siehe Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 4).

Unter neuem Recht wurden die Befugnisse des Verwaltungsrates überarbeitet und teilweise erweitert. Diese Änderungen sollen in den Statuten nachvollzogen werden (Artikel 16 Abs. 3 und Artikel 17 Abs. 2).

Bei der Überführung der VegüV ins Schweizerische Obligationenrecht wurden einzelne Änderungen vorgenommen, die in den Statuten nachvollzogen werden müssen. So steht der Zusatzbetrag, der über den von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrag der Vergütungen hinausgeht, für innerhalb der Geschäftsleitung beförderte Personen nicht mehr zur Verfügung (Artikel 24). Zudem darf die Entschädigung für Konkurrenzverbote neu die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen (Artikel 26 Abs. 3). Und schliesslich wurde die Definition des Begriffs der Mandate ausserhalb von Holcim geändert (Artikel 27 Abs. 4).

Schliesslich sollen die Statuten in redaktioneller Hinsicht angepasst und klargestellt werden (Artikel 16 Abs. 4).

B. BEANTRAGTE STATUTENÄNDERUNGEN IM EINZELNEN

1 Traktandum 4.1: Zweck

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 2 Abs. 1 und 3 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern bzw. neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 2 Abs. 1

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzierungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Bindemittelindustrie und anderer mit ihr in Beziehung stehender Industrien.

Artikel 2 Abs. 3

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Artikel 2 Abs. 1

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzierungsunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Baumaterialindustrie ~~Bindemittelindustrie~~ und anderer mit ihr in Beziehung stehender Industrien.

Artikel 2 Abs. 3

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

2 Traktandum 4.2: Aktien und Kapitalstruktur

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3 Abs. 3, Artikel 3^{bis}, Artikel 4 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 5 Abs. 1 und 5 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern, zu streichen oder neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 3 Abs. 3

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt umgewandelt werden.

Article 3^{bis}

[Wortlaut unverändert]

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Artikel 3 Abs. 3

~~Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt umgewandelt werden.~~

Artikel 3^{bis}

[Wortlaut unverändert]

Artikel 4 Abs. 1

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Artikel 4 Abs. 3

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Artikel 5 Abs. 1

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Artikel 5 Abs. 5

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des betroffenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch rückwirkend auf das Datum des Eintrags streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben erwirkt wurde. Der betroffene Aktionär oder Nominee muss über die Streichung sofort orientiert werden.

Artikel 4 Abs. 1

Die Gesellschaft ~~gibt~~ kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden; oder Globalurkunden ~~oder Wertrechten, als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d OR~~ oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Artikel 4 Abs. 3

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Artikel 5 Abs. 1

Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen (bei juristischen Personen die Firma) und Adresse Kontaktdaten (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. des Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.

Artikel 5 Abs. 5

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des betroffenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch rückwirkend auf das Datum des Eintrags streichen, wenn die Eintragung durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurde. Der betroffene Aktionär oder Nominee muss über die Streichung sofort orientiert werden.

3

Traktandum 4.3: Generalversammlung und sonstige Änderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 12a, Artikel 13, Artikel 22 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 1 und 3, Artikel 30 und Artikel 31 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern, zu streichen oder neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 8 Abs. 2

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung dieser Statuten sowie die Beschlussfassung über die Fusion und Auflösung der Gesellschaft;
2. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 23 dieser Statuten;
5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
7. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, diese Statuten, Organisations- oder weitere Reglemente vorbehalten sind oder die der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.

Beantragte Fassung

(Ergänzungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Artikel 8 Abs. 2

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung dieser Statuten sowie die Beschlussfassung über die Fusion und Auflösung der Gesellschaft;
2. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. ~~4.~~ die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 23 dieser Statuten;
7. ~~5.~~ die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nomination, Compensation & Governance Committee, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
8. ~~6.~~ die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;

9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

10. 7. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz; oder diese Statuten, ~~Organisations- oder weitere Reglemente~~ vorbehalten sind oder die der Verwaltungsrat (vorbehältlich Artikel 716a OR) oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.

Artikel 9 Abs. 1

Jede mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktie hat eine Stimme. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder (mittels schriftlicher Vollmacht) durch einen anderen ~~stimmberechtigten~~ Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten für die Teilnahme und die Vertretung an der Generalversammlung und legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen fest.

Artikel 10 Abs. 1

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien und die Zahl der anwesenden Aktionäre; sie fasst ihre Beschlüsse ~~mit absoluter~~ und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, vorbehaltlich der speziellen Bestimmung von Artikel 704 Abs. 1 OR und den anderen Bestimmungen dieser Statuten. Für die Bestimmung der vertretenen Stimmen werden leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens über den ~~zehnten~~ zwanzigsten Teil des Aktienkapitals ~~vertreten~~ oder der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des ~~Zwecks~~ Zwecks Verhandlungsgegenstands und des Antrags, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangt wird.

Artikel 9 Abs. 1

Jede mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktie hat eine Stimme. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder (mittels schriftlicher Vollmacht) durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten für die Teilnahme und die Vertretung an der Generalversammlung.

Artikel 10 Abs. 1

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien und die Zahl der anwesenden Aktionäre; sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen, vorbehaltlich der speziellen Bestimmung von Artikel 704 Abs. 1 OR. Für die Bestimmung der vertretenen Stimmen werden leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Verwaltungsrat einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge einzureichen.

Artikel 12

Die Einladung zur Generalversammlung wird unter Bezeichnung der Traktanden und Anträge sowie unter Angabe des Ortes und der Zeit der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allfällig anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen publiziert. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können ausserdem durch gewöhnlichen Brief zur Generalversammlung eingeladen werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Im Aktienbuch eingetragene Namenaktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

Aktionäre, die über Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken ~~vertreten~~ verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags oder der Anträge einzureichen.

Artikel 12

Die Einladung zur Generalversammlung ~~wird unter Bezeichnung der Traktanden und Anträge sowie unter Angabe des Ortes und der Zeit der Generalversammlung~~ erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung ~~im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allfällig anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen publiziert~~ durch einmalige Bekanntmachung in der gemäss Artikel 31 dieser Statuten vorgesehenen Form. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können ausserdem ~~durch gewöhnlichen Brief in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht,~~ zur Generalversammlung eingeladen werden.

In der Einladung zur Generalversammlung sind bekanntzugeben:

1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht ~~den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Im Aktienbuch eingetragene Namenaktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.~~ sowie der Bericht über die nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964c OR zugänglich zu machen.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Revisionsberichtes zugestellt wird.

[neu: Artikel 12a]

~~Jeder~~ Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär ~~kann~~ verlangen, dass ihm ~~unverzüglich eine Ausfertigung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Revisionsberichtes~~ diese rechtzeitig zugestellt ~~wird~~ werden.

Artikel 12a

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder an den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte ausschliesslich auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 13

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident (oder der amtsältere Vizepräsident, falls zwei Vizepräsidenten gewählt sind) oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Artikel 13

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident (oder der amtsältere Vizepräsident, falls zwei Vizepräsidenten gewählt sind) ~~oder~~, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder eine vom Verwaltungsrat bezeichnete Person. Hat der Verwaltungsrat keinen Vertreter bezeichnet, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat bezeichnet. Er muss nicht Aktionär sein. Die Stimmzähler werden vom Vorsitzenden bezeichnet.

Der Protokollführer wird vom ~~Verwaltungsrat~~ Vorsitzenden der Generalversammlung bezeichnet. Er muss nicht Aktionär sein. Die Stimmzähler werden vom Vorsitzenden bezeichnet; sie müssen ebenfalls nicht Aktionäre sein.

Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

Die Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung finden offen statt. Der Vorsitzende kann jedoch jederzeit im Interesse der Zuverlässigkeit des Ergebnisses geheime Abstimmung anordnen. Ebenso können Aktionäre, die zusammen über einen Viertel der vertretenen Stimmen verfügen, geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind geheimen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Das Protokoll hält fest:

1. Datum, Beginn und Ende sowie Art und Ort der Generalversammlung;
- ~~2.~~ 2. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- ~~3.~~ 3. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- ~~4.~~ 4. Die in der Generalversammlung gestellte Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- ~~5.~~ 5. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden; und dem Protokollführer ~~und den Stimmenzählern~~ zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

~~Die Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung finden offen statt. Der Vorsitzende kann jedoch jederzeit im Interesse der Zuverlässigkeit des Ergebnisses geheime Abstimmung anordnen. Ebenso können Aktionäre, die zusammen über einen Viertel der vertretenen Stimmen verfügen, geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.~~

~~Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind geheimen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.~~

Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Artikel 22 Abs. 2

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 29 Abs. 1

Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Jahresgewinn fallen vorab 5 Prozent in den ordentlichen Reservefonds, bis dieser 20 Prozent des Aktienkapitals erreicht hat.

Artikel 29 Abs. 3

Im Übrigen steht der Bilanzgewinn, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften betreffend Reservenbildung, zur Verfügung der Generalversammlung.

Artikel 30

Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren von ihrer Verfallzeit an nicht bezogen worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

Artikel 31

Alle Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann Mitteilungen an die Aktionäre auch in anderen Zeitungen veröffentlichen

Artikel 22 Abs. 2

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung ~~einzeln~~ für eine Amtsdauer ~~bis zur nächsten Generalversammlung gewählt~~ eines Geschäftsjahrs gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 29 Abs. 1

Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Jahresgewinn fallen vorab 5 Prozent ~~in den ordentlichen Reservefonds, bis dieser 20 Prozent des~~ an die gesetzliche Gewinnreserve, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht hat.

Artikel 29 Abs. 3

Im Übrigen steht der Bilanzgewinn, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften betreffend Reservenbildung, zur Verfügung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann weitere Reserven schaffen.

Artikel 30

Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren von ihrer ~~Verfallzeit~~ Fälligkeit an nicht bezogen worden sind, ~~verfallen der Gesellschaftskasse~~ fallen an die Gesellschaft und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

Artikel 31

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.

~~Alle Mitteilungen der Gesellschaft~~ an die Aktionäre ~~erfolgen rechtsgültig~~ können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt: ~~Der Verwaltungsrat kann Mitteilungen an die Aktionäre auch in anderen Zeitungen veröffentlichen.~~ oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

4

Traktandum 4.4: Vinkulierung und Beschlussfassung in der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 5 Abs. 3 und 4 sowie Artikel 10 Abs. 2 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern bzw. neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 5 Abs. 3

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrechten im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Artikel 5 Abs. 4

Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (die «Nominees») mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht.

Artikel 10 Abs. 2

In Ergänzung zu Artikel 704 Abs. 1 OR kann die Generalversammlung folgende Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte zugestimmt hat:

- Aufhebung der Beschränkung von Artikel 5 dieser Statuten;
- Wegbedingung der Angebotspflicht (Artikel 22 Abs. 3 Börsengesetz);
- Änderung oder Abschaffung dieses Absatzes.

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Artikel 5 Abs. 3

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit ~~Stimmrechten~~ Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Artikel 5 Abs. 4

Der Verwaltungsrat ~~trägt~~ kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich ~~erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten~~ die Erklärungen gemäss Abs. 3 abgeben (die «Nominees»), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht.

Artikel 10 Abs. 2

In Ergänzung zu Artikel 704 Abs. 1 OR kann die Generalversammlung folgende Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte zugestimmt hat:

- Aufhebung der Beschränkung von Artikel 5 dieser Statuten;
- Wegbedingung der Angebotspflicht (Artikel ~~22~~ 125 Abs. ~~3~~ Börsengesetz 4 FinfraG);
- Änderung oder Abschaffung dieses Absatzes.

5

Traktandum 4.5: Verwaltungsrat und Vergütungen

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 16 Abs. 1, 3 und 4, Artikel 17 Abs. 2 und 4, Artikel 24, Artikel 26 Abs. 3 und Artikel 27 Abs. 4 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern, zu streichen oder neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 16 Abs. 1

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. eines Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 16 Abs. 3

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Das Kriterium der Anwesenheit ist erfüllt, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates simultan (z.B. durch Telefon, Video, Internet/Intranet oder mit anderen technischen Hilfsmitteln) kommunizieren können. Für Feststellungen betreffend eine bereits durchgeführte Kapitalerhöhung und die diesbezügliche Statutenänderung ist kein Präsenzquorum erforderlich.

Artikel 16 Abs. 4

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst, mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, für welche die Organisations- oder weitere Reglemente der Gesellschaft ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Artikel 16 Abs. 1

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. eines Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich oder per E-Mail oder einer anderen Art der elektronischen Übermittlung und unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 16 Abs. 3

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Das Kriterium der Anwesenheit ist erfüllt, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates simultan (z.B. durch Telefon, Video, Internet/Intranet oder mit anderen technischen Hilfsmitteln) kommunizieren können. Für Feststellungen betreffend eine bereits durchgeführte ~~Kapitalerhöhung~~ Kapitalveränderung oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals und die diesbezügliche Statutenänderung ist kein Präsenzquorum erforderlich.

Artikel 16 Abs. 4

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst, mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, für welche die Organisations- oder weitere Reglemente der Gesellschaft ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

Artikel 17 Abs. 2

Er ist insbesondere verpflichtet:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft wahrzunehmen und die dafür notwendigen Weisungen zu erteilen.
2. Den Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung) und den Vergütungsbericht zu erstellen und den Revisionsbericht und die Berichte der Ausschüsse und Ad-hoc-Ausschüsse entgegenzunehmen und die Quartalsberichte zu genehmigen.
3. Die Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
4. Die Organisation der Gesellschaft festzulegen.
5. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung festzulegen.
6. Die mit der Geschäftsführung und mit der Vertretung betrauten Personen zu ernennen und abzurufen.
7. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Organisations- oder weitere Reglemente, Richtlinien und Weisungen zu beaufsichtigen.
8. Im Falle der Überschuldung den Richter zu benachrichtigen.

Artikel 17 Abs. 2

Er ist insbesondere verpflichtet:

1. ~~Die~~ die Oberleitung der Gesellschaft wahrzunehmen und die dafür notwendigen Weisungen zu erteilen~~;~~
2. ~~Den~~ den Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung) ~~und~~ den Vergütungsbericht, den Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR sowie gegebenenfalls weitere gesetzlich vorgeschriebene Berichte zu erstellen und den Revisionsbericht und die Berichte der Ausschüsse und Ad-hoc-Ausschüsse entgegenzunehmen und die Quartalsberichte zu genehmigen~~;~~
3. ~~Die~~ die Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen~~;~~
4. ~~Die~~ die Organisation der Gesellschaft festzulegen~~;~~
5. ~~Die~~ die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung festzulegen~~;~~
6. ~~Die~~ die mit der Geschäftsführung und mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen zu ernennen und abzurufen~~;~~
7. ~~Die~~ die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Organisations- oder weitere Reglemente, Richtlinien und Weisungen zu beaufsichtigen~~;~~
8. über die Veränderung des Aktienkapitals zu beschliessen, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, Kapitalveränderungen festzustellen, den Kapitalerhöhungsbericht zu erstellen und die entsprechenden Statutenänderungen vorzunehmen (inkl. Löschungen);
9. ~~8. Im~~ ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen und im Falle der Überschuldung den Richter zu benachrichtigen.

Artikel 17 Abs. 4

Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz, nach den gesetzlichen Vorschriften ausgestellt, der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und samt dem schriftlichen Geschäftsbericht der Generalversammlung vorgelegt werden.

Artikel 24

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des letzten genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 26 Abs. 3

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf 50% der letzten Gesamtjahresvergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 27 Abs. 4

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Gesellschaft, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in Bezug auf Gesellschaften, die direkt oder indirekt von derselben Person oder derselben Gesellschaft kontrolliert werden oder die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder Mandate, die auf Anweisung einer solchen Person oder Gesellschaft angenommen wurden, sind als ein Mandat zu zählen.

Artikel 17 Abs. 4

Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz, nach den gesetzlichen Vorschriften ausgestellt, der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und samt dem schriftlichen oder elektronischen Geschäftsbericht der Generalversammlung vorgelegt werden.

Artikel 24

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden~~, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des letzten genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 26 Abs. 3

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf 50% der letzten Gesamtjahresvergütung, und in jedem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre, eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 27 Abs. 4

Als Mandate gelten Mandate ~~im jeweils obersten Leitungsorgan einer Gesellschaft, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist~~ in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in Bezug auf Gesellschaften, die direkt oder indirekt von derselben Person oder derselben Gesellschaft kontrolliert werden oder die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, oder Mandate, die auf Anweisung einer solchen Person oder Gesellschaft angenommen wurden, sind als ein Mandat zu zählen.

HOLCIM AG

Grafenauweg 10
6300 Zug
Schweiz

communications@holcim.com
www.holcim.com

